

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten
Kerth, Andreas Telefon: 07071-204-2332
Gesch. Z.: 31/

Vorlage 545a/2023
Datum 30.04.2024

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: Erleichterung und Beschleunigung des Radverkehrs

Bezug: Antrag 545/2023 der SPD-Fraktion

Anlagen:

Zusammenfassung:

Die SPD-Fraktion beantragt, die durch die Verkehrszeichen 237, 240 und 241 angeordnete Radwege-Benutzungspflicht zu prüfen. Die Verwaltung macht dies bereits seit 2016 und prüft auch heute anlassbezogen die rechtliche Zulässigkeit solcher Anordnungen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die SPD-Fraktion beantragte, zu prüfen, an welchen Radwegen die Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 angebracht sind, die Radfahrer*innen verpflichten, den Radweg zu benutzen und die eine Benutzung der Straße ausschließen.

Weiter wurde beantragt, in allen Fällen, in denen das Radfahren auf der Fahrbahn nicht wesentlich gefährlicher ist als auf dem Radweg oder in denen es auf den Radwegen zu Konflikten mit Fußgänger*innen und zu Gefährdung von Fußgänger*innen kommen kann, diese Schilder abzumontieren und durch das Schild 239, 1022-10 „Radfahren frei“ oder durch eine entsprechende Markierung auf dem Radweg zu ersetzen.

2. Sachstand

Die Radwege-Benutzungspflicht mit den Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 darf nach § 2 Straßenverkehrsordnung nur dort angeordnet werden, wo sie aus Verkehrssicherheitsgründen zwingend erforderlich ist. Das heißt, für die Anordnung muss nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO in der konkreten Örtlichkeit eine Gefahrenlage vorliegen, die das normale Maß der Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Aufgrund dieser Vorschriften wurden gemeinsam mit der Verkehrsplanung, der Polizei und dem Straßenbaulastträger bereits im Jahr 2016 alle Anordnungen mit den oben genannten Verkehrszeichen überprüft und diese in der Folge an vielen Stellen (Kelternstraße, Schweickhardtstraße, Uhlandstraße, ...) abgebaut.

3. Vorgehen der Verwaltung

Grundsätzlich werden derzeit noch vorhandene Verkehrszeichen potentiell bei Veränderung der verkehrlichen Situation, auch bei einer Geschwindigkeitsreduzierung beispielsweise, überprüft. Aktuell wird die Benutzungspflicht an der Hölderlin/Sigwartstraße aufgehoben.

Die Freigabe von Gehwegen (Verkehrszeichen 239) durch das Zusatzschild „Radverkehr frei“ wird und wurde nur dort angeordnet, wo ausgeschilderte Gehwege vorhanden sind und die Freigabe unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar scheint. Maßgebliche Kriterien hierfür sind die Breite des Gehwegs und die Anzahl der FußgängerInnen. Mit dem Beschluss zum Radverkehrskonzept wurde auch das Ziel beschlossen, durch Radverkehrsangebote den Gehweg ausschließlich dem Fußverkehr vorzuhalten.